

## Stadt Pfullendorf

### Information über die gesplittete Abwassergebühr



#### Termine und Informationen:

- ab Freitag 21.10.2011  
Versand der Selbstauskunftsunterlagen
- ab Montag 24.10.2011 bis Montag 14.11.2011  
Telefonhotline Tel.: 07564/9306-66  
Montag bis Freitag 09.00 -12.00 + 14.00 - 16.00 Uhr,  
Samstag 09.00 - 15.00 Uhr
- Bürgerinformationen  
Stadthalle Pfullendorf  
Montag 31.10.2011, 19.00 Uhr
- Bürgersprechstunden im Rathaus:  
Freitag 04.11. und Samstag 05.11.2011,  
Freitag 11.11. und Samstag 12.11.2011,  
Freitag 14.00 - 19.00 Uhr,  
Samstag 09.00 - 15.00 Uhr
- 14.11.2011 Ende der Rücklauffrist für die Erhebungsbögen

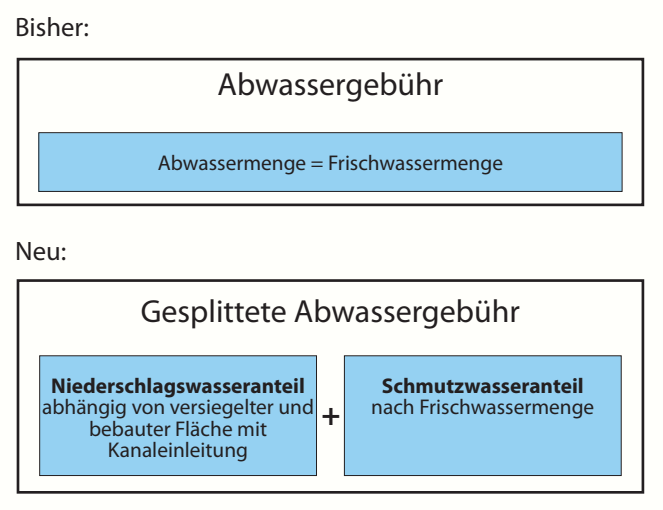
- Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 notwendig.
- Ziel ist die gerechtere Verteilung der Kosten entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- Die Niederschlagswassergebühr ist keine zusätzliche Gebühr. Die Schmutzwassergebühr wird sich bei gleichbleibenden Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung reduzieren.
- Zur Erfassung der gebührenrelevanten Flächen ist die Mitwirkung der Anschlussnehmer notwendig. Die Verwaltung und das Fachbüro wird Sie dabei tatkräftig unterstützen.
- Aussagen zur Gebührenhöhe können erst nach Abschluss der Flächenermittlung und der Kostenaufteilung für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentsorgung erfolgen.

### Fakten zur Umsetzung

- Keine Gebührenerhöhung sondern Verteilung nach Verursacherprinzip
- Aktive und eigenverantwortliche Einbindung des Bürgers
- Entsiegelung wird begünstigt
- Grund- und Hochwasserschutz

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Hilfe und Anleitung“ und auf der Internetseite der Stadt unter: [www.pfullendorf.de](http://www.pfullendorf.de)

Das Verfahren zur Flächenermittlung erfolgt in Zusammenarbeit mit



## Veranlassung

Die bisher in vielen Städten und Gemeinden Baden - Württembergs erhobenen Abwassergebühren entsprechen nicht mehr der heute gültigen Rechtsprechung. Erfolgte bisher die Berechnung in der Regel nach der vereinfachten Annahme „bezogene Frischwassermenge = Abwassermenge“, so müssen die Abwassergebühren jetzt getrennt durch eine Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr erhoben werden.

Die Berechnung der Schmutzwassergebühr erfolgt wie bisher nach der bezogenen Frischwassermenge. Bei gleichbleibenden Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung wird dieser Gebührensatz niedriger, da die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nicht mehr enthalten sind. Grundlage der Niederschlagswassergebühr ist dagegen die Größe der versiegelten Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet wird. Dieses Niederschlagswasser hat einen erheblichen Anteil an der durch das Kanalnetz fließenden Abwassermenge und damit an den Kosten der Abwasserbeseitigung.

## Zielsetzung / Vorteile

Durch die gesplittete Abwassergebühr wird eine Umverteilung nach dem Verursacherprinzip ermöglicht. Jeder zahlt Abwassergebühren nur für das Schmutzwasser und für das Niederschlagswasser, das vom eigenen Grundstück in die Abwasseranlagen eingeleitet wird. Durch die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips wird ökologisches Handeln gefördert.

## Das Verfahren „Selbstauskunft mit Befliegung“

Zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr wird jedem Grundstückseigentümer ein Erhebungsbogen zugesandt. Diese Unterlagen werden durch zwei Pläne des Grundstücks ergänzt. Plan 1 zeigt das Grundstück mit Luftbild. In Plan 2 wird das Grundstück mit den versiegelten Flächen aus der Befliegung dargestellt.



Plan 1



Plan 2

Im beigefügten Formular werden die ermittelten Flächen, von denen tatsächlich Niederschlagswasser eingeleitet wird und die Art der Versiegelung eingetragen.

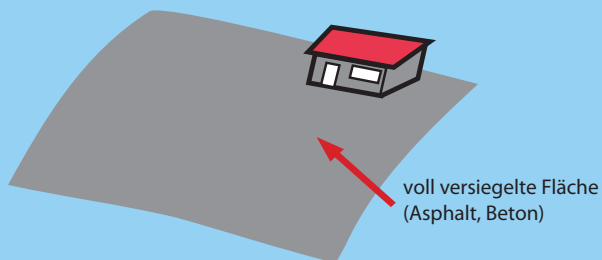
Eine genaue Anleitung zum Aufmessen und Berechnen der Flächen sowie Tipps zum Ausfüllen des Erhebungsbogens entnehmen Sie bitte der Broschüre „Hilfe und Anleitung“.

### Berechnungsbogen Niederschlagswassergebühr (bleibt bei Ihnen)

durch Befliegung ermittelte Daten			Angaben des Eigentümers / Eigentümervertreters / Verwalters					Korrektur (falls leihhaft)	
Bezeichnung	Versiegelungs-Faktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	in die öffentl. Abwasseranl. einleitend	in Sickermulde einleitend	in Zisternen einleitend	nicht einleitend	Versiegelungs-Faktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	
Flurstück: 1785-000-00999/008			Zutreffendes bitte ankreuzen, bzw. Korrekturen anschreiben						
1G	0,9	20	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
2G a	0,9	75	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		37	
2G b	0,9	38	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
3F	0,6	10	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
4F	0,6	9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
5F	0,6	12	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
6F	0,6	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		0,3 (Rasengitterstein)	
Falls Zisternen (mindestens 2m <sup>3</sup> Volumen) vorhanden, bitte Fassungsvermögen in m <sup>3</sup> angeben			2		m <sup>3</sup>		Brauchwassernutzung: nur zur Gartenbewässerung: <input checked="" type="checkbox"/>		

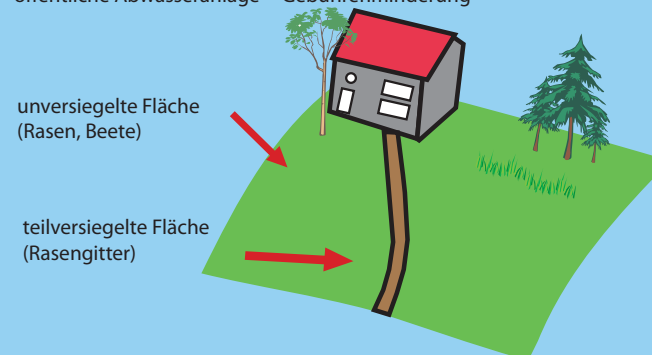
### Gewerbebetrieb

Dachfläche und voll versiegelte Fläche leitet in die öffentliche Abwasseranlage = Gebührenerhöhung



### Mehrfamilienhaus

Dachfläche und wenig versiegelte Fläche leitet in die öffentliche Abwasseranlage = Gebührenminderung



## Ein Beispiel

Der Gewerbebetrieb hat im Vergleich zum Mehrfamilienhaus einen geringeren Frischwasserverbrauch, leitet aber durch den hohen Grad der Versiegelung seiner Fläche sehr viel Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen der Kommune. Nach der bisherigen Regelung kam der Gewerbebetrieb nur für die bezogene Frischwasser- und somit Abwassermenge auf. Der Niederschlagswasseranteil blieb unberücksichtigt. Nach der neuen Rechtsprechung muss der Eigentümer mit einer Gebührenerhöhung rechnen, da jetzt der Niederschlagswasseranteil berücksichtigt wird. Das Mehrfamilienhaus kann hingegen mit einer vermutlich geringeren Veranlagung rechnen, da das nur teilweise versiegelte Grundstück wenig Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen leitet.